

GR_GERICHTE S 2010 48 vom 23. August 2011

GR Gerichte, 2011-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2010 48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2010_48)

FR: GR_GERICHTE S 2010 48 du 23 août 2011

IT: GR_GERICHTE S 2010 48 del 23 agosto 2011

Regeste

Vorsorgeguthaben | berufliche Vorsorge

Erwägungen

E. 2

Am 6. Mai 2010 teilte die Pensionskasse ... der Instruktionsrichterin mit, dass sich die zu teilende Austrittsleistung ihrer Versicherten ... per 19. März 2010 auf Fr. 54'101.-- belaufe. Am 18. Mai 2010 teilte die Vorsorgeeinrichtung von

..., die ..., der Instruktionsrichterin mit, dass die Berechnung der während der Ehe erworbenen Freizügigkeitsleistung nicht möglich sei, da die vorherige Vorsorgeeinrichtung den Wert nicht mitgeteilt habe. Die zu teilende Austrittsleistung von ... betrage per 19. März 2010 Fr. 87'086.--. Bei der versicherten Person sei am 27. Oktober 2007 ein Vorsorgefall eingetreten, weshalb zurzeit eine Teilung der Freizügigkeitsleistung nicht möglich sei. Mit Verfügung vom 21. Mai 2010 teilte die Instruktionsrichterin den Parteien die Angaben der Pensionskassen mit und sistierte gleichzeitig das laufende Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bis zum Vorliegen eines Entscheides der Invalidenversicherung.

E. 3

Mit Verfügung vom 15. April 2010 entschied die IV-Stelle Graubünden, dass ... ab 1. Oktober 2008 Anspruch auf eine ganze und ab 1. April 2010 Anspruch auf eine Dreiviertel-Rente der IV habe. Auf Aufforderung der Instruktionsrichterin teilte ihr die ... am 22. Juni 2011 mit, dass ihr Versicherter ... zudem seit dem 27. Oktober 2009 Anspruch auf eine volle Rente der beruflichen Vorsorge habe.

E. 4

Gestützt auf diese Angaben wurde die Sistierung des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von der Instruktionsrichterin am 24. Juni 2011 aufgehoben und die Parteien über den nun feststehenden Eintritt des Vorsorgefalles bei ... vor Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils orientiert. Sie wurden aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen. ... erklärte sich mit Schreiben vom 28. Juni 2011 mit einer Überweisung an das Bezirksgericht ... einverstanden; von ... ging keine Stellungnahme ein. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) prüfen die Behörden – wozu auch die Gerichte zählen – ihre Zuständigkeit von Amtes wegen. Verneint eine Behörde ihre Zuständigkeit, überweist sie die Sache unter Benachrichtigung der Parteien an die für zuständig erachtete Instanz (Art. 4 Abs. 3 VRG).

2. Vorliegend steht fest, dass beim (geschiedenen) Ehemann vor Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils am 19. März 2010 ein Vorsorgefall (Invalidität) eingetreten ist und rückwirkend Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge (seit 27. Oktober 2009)

zugesprochen wurden. Eine Teilung der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge nach Art. 122 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Art. 22 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) ist deshalb rechtlich nicht mehr möglich (Art. 124 Abs. 1 ZGB). Bei Eintritt des Vorsorgefalls bei einem Ehegatten vor Rechtskraft des Scheidungsurteils ist nach der Bestimmung von Art. 124 Abs. 1 ZGB eine angemessene Entschädigung an den anderen Ehegatten geschuldet. Für die Bestimmung und Festlegung dieser (zivilrechtlichen) Entschädigung ist aber nicht das Verwaltungsgericht als kantonales Sozialversicherungsgericht, sondern wiederum das schon mit der Ehescheidung befasste Zivilgericht (hier: Bezirksgericht ...) sachlich zuständig. Das Verwaltungsgericht tritt somit infolge Unzuständigkeit auf die Klage nicht ein. Die Angelegenheit wird an das erwähnte Zivilgericht überwiesen, damit es - allenfalls auf dem Wege der Revision des Scheidungsurteils (Art. 148 Abs. 2 ZGB) - eine angemessene Entschädigung im Sinne von Art. 124 Abs. 1 ZGB festsetzt (so bereits: Urteil des Bundesgerichts 9C_899/2007, 9C_900/2007 vom 28.03.2008 [Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Graubünden vom 30. Oktober 2007, S 07 126]). 3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden keine Kosten erhoben. Demnach erkennt das Gericht: 1. Auf die Klage wird nicht eingetreten und die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen an das Bezirksgericht ... überwiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.